



Richtlinien für die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses

Vorbemerkung

Grundgesetz, Landesverfassung und Gemeindeordnung verpflichten Staat und Gesellschaft, die Familie zu schützen und zu fördern. Den Kommunen kommt durch ihre Verbundenheit mit dem Bürger, durch ihre Nähe zum Menschen und zu den Familien ein besonderer Auftrag für die Gestaltung der kommunalen Familienpolitik zu. Die Kommunen können unter anderem finanzielle Entlastungen der Familie bewirken.

Der Rat der Stadt Lippstadt hat deshalb in seiner Sitzung am 13. Juli 1987 die Einführung eines Lippstädter Familienpasses beschlossen und entsprechende Richtlinien verabschiedet. Diese Richtlinien wurden zuletzt mit Beschluss des Rates am 31.03.2008 insbesondere dahingehend geändert und erweitert, dass nunmehr Familien ab einem Kind - unter Beachtung bestimmter Einkommensgrenzen – den Lippstädter Familienpass in Anspruch nehmen können.

Der Lippstädter Familienpass bietet die Möglichkeit, bei den in diesen Richtlinien aufgeführten Einrichtungen/Veranstaltungen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 1 Vergünstigungsbereiche

- (1) Bei Vorlage des Familienpasses wird bei den nachfolgend genannten städtischen Einrichtungen bzw. Veranstaltungen die in § 3 Abs. 1 beschriebene Gebühren-/Entgeltsermäßigung gewährt:
1. Musikschule der Stadt Lippstadt (Unterricht, Ausleihe und Musikveranstaltungen),
 2. Städtische Volkshochschule Lippstadt (Kurse und sonstige Veranstaltungen, ausgenommen Studienfahrten),
 3. Theater-, Konzert- oder ähnliche Veranstaltungen der Stadt,
 4. Sportveranstaltungen der Stadt,
 5. Heimatmuseum
 6. Städt. Bücherei (Jahresgebühr, Einmalgebühr)

- (2) Von den nachfolgend genannten nichtstädtischen Einrichtungen wird gleichfalls bei Vorlage des Familienpasses die in § 3 Abs. 1 genannte Entgeltermäßigung gewährt:
1. Veranstaltungen des Städtischen Musikvereins Lippstadt e.V.,
 2. Kulturelle Veranstaltungen der KWL, Kultur und Werbung Lippstadt,
 3. Veranstaltungen der Katholischen Bildungsstätte für Erwachsenen- und Familienbildung,
 4. Besuch der Malschule des Kunstvereins Lippstadt e.V.,
 5. Veranstaltungen des Kulturringes Lippstadt e.V.,
 6. Frei- und Hallenbäder der Stadtwerke Lippstadt
 7. Veranstaltungen der Evangelischen Erwachsenenbildung.

§ 2

Personenkreis und Voraussetzungen

- (1) Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er bei der Stadt Lippstadt melderechtlich erfasst ist, berechtigt, den Lippstädter Familienpass in Anspruch zu nehmen:
1. Familien mit einem Kind, soweit die Höchstbetragsgrenze von 28.200,00 € nicht überschritten wird; für jedes weitere Kind wird der angegebene Betrag um 5.200,00 € erhöht,
 2. Alleinerziehende mit einem Kind, soweit die Höchstbetragsgrenze von 25.600,00 € nicht überschritten wird; für jedes weitere Kind wird der angegebene Betrag um 5.200,00 € erhöht,
 3. Familien mit einem behinderten Kind, soweit der Grad der Behinderung 100 beträgt,
 4. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) oder dem Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge, sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte, Partner und die im Haushalt lebenden Kinder,
 5. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte, Partner und die im Haushalt lebenden Kinder,
 6. Alten- und Pflegeheimbewohner, die lediglich über den Barbetrag (sogenanntes "Taschengeld") nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) verfügen,

7. Personen, die in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht sind und finanzielle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) erhalten.
- (2) Als Kinder im Sinne von Abs. 1 gelten alle anspruchsberechtigten Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende.
- (3) Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.
- (4) Die Höchstbetragsgrenze nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit bzw. den übrigen positiven Einkünften ohne Verlustausgleich ("Bruttobeträge ohne Verlustausgleich").

Steuerfreie Einnahmen, Unterhaltseinnahmen sowie sonstige Bezüge aus anderen öffentlichen Leistungsgesetzen sind den Bruttobeträgen hinzuzurechnen. Abzugsbeträge, wie z. B. Werbungskosten und Sonderausgaben u. a., werden bei der Ermittlung der Höchstbetragsgrenze nicht berücksichtigt. Das Elterngeld als Lohnersatzleistung nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von monatlich 300,00 € anrechnungsfrei. Das Kindergeld bleibt in vollem Umfang anrechnungsfrei.

Für die Betragsermittlung ist das vorletzte Kalenderjahr maßgebend, soweit für das Jahr der Antragstellung und das vorhergehende Kalenderjahr keine geeigneten Nachweise für die Betragsermittlung vorgelegt werden.

§ 3 Höhe und Vergünstigungen

- (1) Die Vergünstigungen für die in § 1 aufgeführten städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen bzw. Veranstaltungen besteht in einer 50%igen Ermäßigung der zu entrichtenden Gebühr bzw. des fälligen Entgeltes.
- (2) Außerhalb dieser Richtlinien bereits bestehende als auch zukünftig gewährte Vergünstigungen einzelner Einrichtungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Doppelvergünstigung ist jedoch auszuschließen.

§ 4 Form des Familienpasses

- (1) Der Familienpass wird sowohl für die gesamte Familie wie auch in Form von Einzelpässen ausgestellt.
- (2) Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.

- (3) Der Familienpass ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass, Schülerschein, Studentenausweis, Truppenausweis oder Dienstausweis für Zivildienstleistende.
- (4) Diesen Richtlinien ist je ein Muster eines Familienpasses für die gesamte Familie wie auch eines Einzelpasses als Anlage beigefügt (Anlage 1 und 2).

§ 5 Gültigkeitsdauer

Der Familienpass wird jeweils für zwei Kalenderjahre ausgestellt. Er behält für die ganzen zwei Kalenderjahre Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung im Laufe des Jahres wegfallen.

§ 6 Ausstellung und Verlängerung

- (1) Der Lippstädter Familienpass wird den unter § 2 genannten Personen auf Antrag von der Stadt Lippstadt - Fachdienst Einwohner- und Ausländerwesen - ausgestellt, soweit die melderechtlichen und die in § 2 dieser Richtlinien genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Zur Prüfung der Voraussetzungen sind von den in § 2 dieser Richtlinien genannten Personen folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Steuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Steuerkarte des Vorjahres oder andere geeignete Unterlagen
(Antrag gem. § 2 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinien),
 - Schwerbehindertenausweis oder sonstiger Nachweis über den Grad der Behinderung (100 GdB)
(Antrag gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 3 dieser Richtlinien),
 - Bescheid über die Gewährung laufender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) oder dem Bundesversorgungsgesetz
(Antrag gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 4 dieser Richtlinien),
 - Bescheid über die Gewährung laufender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
(Antrag gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 5 dieser Richtlinien),
 - Bescheid über die Gewährung des Barbetrages nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
(Antrag gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 6 dieser Richtlinien),
 - Bescheid über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
(Antrag gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 7 dieser Richtlinien).

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist für die Prüfung der Voraussetzungen maßgebend.

- (3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung des Familienpasses und der Teilausweise bei der Stadt Lippstadt - Fachdienst Einwohner- und Ausländerwesen, Geiststraße 47, 59555 Lippstadt - zu beantragen.

§ 7 Gebührenfreiheit

Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise sind gebührenfrei.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2008 in Kraft.